

G e s e t z
vom 12. Juli 1956,

womit das Gesetz vom 21. März 1952 (LGBl. Nr. 29) in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 1955 (LGBl. Nr. 79) über Entgelt und Anzahl der in Heil- und Pflegeanstalten in Niederösterreich in Ausbildung stehenden Ärzte geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat zur Ausführung der §§ 57 Abs. 1 und Abs. 2 und 58 des Ärztegesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 92/1949, auf Grund des Artikels 15 Abs. 6 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 folgende Änderung des Gesetzes vom 21. März 1952, LGBl. Nr. 29, über Entgelt und Anzahl der in Heil- und Pflegeanstalten in Niederösterreich in Ausbildung stehenden Ärzte, in der Fassung des Gesetzes vom 7. 7. 1955, LGBl. Nr. 79, beschlossen:

Art. 1

§ 2 Abs. 1 lautet nunmehr: Den Jungärzten gebührt ein monatliches Entgelt, das dem Monatsentgelt eines Vertragsbediensteten in der Entlohnungsgruppe a des Entlohnungsschemas I nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 in der jeweils geltenden Fassung und nach den dazu erlassenen Verordnungen entspricht.

Der Jungarzt erhält demnach das Entgelt im ersten und zweiten Ausbildungsjahr nach Entlohnungsgruppe/-stufe a/7, im dritten und vierten Ausbildungsjahr nach der Entlohnungsgruppe /-stufe a/8, in den weiteren Ausbildungsjahren nach der Entlohnungsgruppe /-stufe a/10.

Im ersten und zweiten Jahr seiner Verwendung als Assistent erhält er das Entgelt nach der Entlohnungsgruppe/-stufe a/12 und sodann nach jeweils 2 Jahren das Entgelt der nächsthöheren Entlohnungsstufe.

Art. 2

§ 2 Abs. 2 lautet nunmehr: Anfallstag für das Erlangen des nächsthöheren Monatsentgeltes ist der auf die Vollendung eines zweijährigen Ausbildungszeitraumes nächstfolgende Monatserste.

Art. 3

§ 2 Abs. 3 lautet nunmehr: Dem Assistenten wird für die Bemessung des Monatsentgeltes die vor seiner Verwendung als Assistent zurückgelegte Ausbildungszeit nicht eingerechnet.

Art. 4

§ 2 Abs. 4 lautet nunmehr: Ergibt sich durch die nunmehrige Neufestsetzung des Monatsbezuges ein niedrigeres Entgelt als bisher, wobei Familienzulagen unberücksichtigt bleiben, so ist dem Arzt eine

nach Erlangung eines höheren Entgeltes wieder einzuziehende Zulage in der Höhe des Unterschiedsbetrages zu gewähren.

Art.5

§ 2 Abs.5 lautet nunmehr: Familienzulagen (Haushaltszulage und Kinderzulage) gebühren im gleichen Ausmaß und unter denselben Anspruchsbedingungen wie sie den Vertragsbediensteten der Ausbildungsanstalt gebühren.

Art.6

Die bisherigen Absätze 4 bis 10 des § 2 erhalten nunmehr die Ziffern 6 bis 12.

Art.7

Dieses Gesetz tritt mit Wirksamkeit ab 1.2.1956 in Kraft.